

An alle monetären Finanzinstitute
und an die Rechenzentralen
der Sparkassen-Finanzgruppe
und der Kreditgenossenschaften
sowie an alle „Dienstleister für
bankstatistische Erhebungen“

Zentrale
S 1-6

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-3447

zentrale@bundesbank.de
www.bundesbank.de

20. Dezember 2006

Rundschreiben Nr. 46/2006

Zahlungsverkehrsstatistik (neu)

hier: Informationen zur Meldeform (Abgabe von Konzernmeldungen); Informationen zum Testverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, folgende Mitteilung bezüglich der Abgabe und des Genehmigungsverfahrens von Konzernmeldungen zur Zahlungsverkehrsstatistik sowie die Informationen zum Testverfahren zu beachten:

1. Meldeform: Abgabe von Konzernmeldungen zur Zahlungsverkehrsstatistik

Die (neue) Zahlungsverkehrsstatistik wird als Vollerhebung bei allen MFIs durchgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch Muttergesellschaften Konzernmeldungen, d. h. konsolidierte Meldungen, in denen die aggregierten Daten der in die Konzernmeldung eingebundenen Tochtergesellschaften einfließen, abgeben. Durch Konzernmeldungen können erfassungstechnische Probleme vermieden werden, die bei den Muttergesellschaften im Hinblick auf eine Separierung der für die Tochtergesellschaften abgewickelten Transaktionen auftauchen könnten.

Für die Abgabe einer Konzernmeldung durch die Muttergesellschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- MFI-Status der Tochtergesellschaften (bzw. der Tochtergesellschaft, falls es sich nur um ein Institut handelt), deren Angaben in die Konzernmeldung einfließen sollen.
- Die Tochtergesellschaft(en) sind rechtlich eigenständige, aber wirtschaftlich unselbständige Unternehmen, die von der Muttergesellschaft kontrolliert werden. Das Kapital der Tochtergesellschaft(en) ist mehrheitlich im Besitz der Muttergesellschaft.

- Sitz der Tochtergesellschaft(en) ist in Deutschland.
- Abwicklung der Zahlungsverkehrstransaktionen der Tochtergesellschaft(en) durch die Muttergesellschaft.
- Die Zahlungsverkehrstransaktionen der Tochtergesellschaft(en) sind von denen der Muttergesellschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu trennen, da die Tochtergesellschaft(en) zahlungsverkehrstechnisch wie eine Filiale des Konzerns behandelt wird/ werden.

Zur Abgabe einer Konzernmeldung bedarf es seitens der Muttergesellschaft einer Genehmigung durch die Bundesbank (Abteilung „Bankenstatistik, außenwirtschaftliche Bestandsstatistiken (S1)“). Jede Tochtergesellschaft, deren Angaben in die Konzernmeldung einfließen sollen, ist im (formlosen) Genehmigungsantrag einzeln mit Name, Adresse sowie BLZ aufzuführen. Eine Genehmigung können wir nur dann erteilen, wenn die o. g. Voraussetzungen bei jeder einzelnen Tochtergesellschaft erfüllt sind. Es sollte plausibel dargelegt werden, dass die Zahlungsverkehrstransaktionen der Tochtergesellschaften von denen der Muttergesellschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu trennen sind. Dieses Verfahren dient dazu, um Rückfragen bei den Instituten und ggf. Doppelmeldungen zu vermeiden.

Formlose Genehmigungsanträge für die Abgabe von Konzernmeldungen für das erste Berichtsjahr 2007 sollten spätestens bis zum 31. Oktober 2007 eingereicht werden (Fax-Nr.: 069 9566-2969 oder auf dem Postweg an die im Briefkopf angegebene Adresse (an die Abteilung „Bankenstatistik, außenwirtschaftliche Bestandsstatistiken (S1)“, z. H. Herrn Rehfeldt)). Der Antrag muss von zwei Vertretungsberechtigten der Konzerngesellschaft unterschrieben sein. Erteilte Genehmigungen der Bundesbank für die Abgabe von Konzernmeldungen gelten unbefristet. Genehmigungsanträge, die erstmals für ein Berichtsjahr nach 2007 gestellt werden, sollten uns bis zum 31. Oktober des Jahres vor dem Berichtsjahr erreichen. Sollten sich Änderungen ergeben bezüglich des Kreises der Institute, die in der Konzernmeldung zusammengefasst werden sollen, sollte die Bundesbank hierüber unverzüglich informiert und ein neuer Antrag gestellt werden. Dies gilt auch, falls die Muttergesellschaft im Folgejahr keine Konzernmeldung mehr einreichen würde.

2. Testverfahren: Verlängerung der Frist für die Einreichung von Testmeldungen

In unserem Schreiben (S 1-6) vom 2. August 2006, in dem Sie über die Registrierung für die Teilnahme am Datentransfer im Rahmen des Bundesbank-ExtraNet sowie über Testeinreichungen der Meldungen im XML-Format informiert wurden, hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass Testmeldungen zur Zahlungsverkehrsstatistik bis zum 15. Dezember 2006 eingereicht werden können. Da viele Institute und Rechenzentralen wegen fehlender programmtechnischer Unterstützung noch keine Testmeldungen übermitteln konnten, wird die Frist für die Einreichung von Testmeldungen verlängert. Es besteht daher auch nach dem 15. Dezember 2006 die Möglichkeit, Testmeldungen einzureichen. Für die Abwicklung des Testverfahrens steht

die Produktionsumgebung des ExtraNet nunmehr bis zum 30. November 2007 zur Verfügung.

3. Ansprechpartner

Folgende Ansprechpartner und -stellen für Ihre Fragen stehen in unserem Hause zur Verfügung:

- für technische Fragen zum ExtraNet:
 - ExtraNet-Dokumentation:
http://www.bundesbank.de/extranet/extranet_dokumentation.php
 - ExtraNet Call Center:
http://www.bundesbank.de/extranet/extranet_kontakt.php bzw.
E-Mail: tc_extranet@bundesbank.de

- für Fragen zum Inhalt der Zahlungsverkehrsstatistik-Meldung:
 - Telefonisch:
Herr Wieser, 069 9566-2334
Herr Rehfeldt, 069 9566-3447
 - E-Mail: ZVstatistik@bundesbank.de

- für Fragen zum XML-Format
 - E-Mail: statistik-s43-2@bundesbank.de

Für Ihre freundliche Mitarbeit bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Kleinjung Stejskal-Passler



Beglaubigt:
Boer
Tarifbeschäftigte